

# **Schulordnung der Freien Waldorfschule Berlin-Südost**

## **Präambel**

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft wollen durch ihr Verhalten zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit beitragen. Das Verhalten ist geprägt durch gegenseitige Achtung und Respekt. Die Schulordnung enthält die wichtigsten Regeln, nach denen das Leben der Schulgemeinschaft geordnet wird.

Die Schulordnung gilt während des Unterrichts- und Hortbetriebes sowie bei allen schulischen Veranstaltungen. Für die speziellen Belange des Hortes gilt ergänzend die Hortordnung.

## **1. Unterricht**

Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr, Einlass in die Unterrichtsräume ist 10 Minuten eher. Eine Betreuung der Kinder innerhalb der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) ist zwischen 07:30 und 13:30 Uhr gewährleistet. Es wird erwartet, dass die Klasse fünf Minuten vor Beginn vollzählig im Klassenraum anwesend ist, um sich angemessen vorzubereiten. Zu spät kommende Schüler<sup>1</sup> werden im Klassenbuch erfasst.

Die Straßenkleidung wird an den Garderoben abgelegt. In den Räumen der 1. bis 5. Klasse sowie in speziellen Fachräumen (z. B. Handarbeit) sind Hausschuhe zu tragen.

Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer<sup>1</sup> anwesend, meldet dies ein Schüler dem nächsten Lehrer oder im Sekretariat.

Während des Unterrichts ist das Essen und Trinken nur mit Zustimmung des Lehrers gestattet.

## **2. Pausen**

Während der kurzen Stundenwechsel bleiben die Schüler in ihrem Raum, sofern sie nicht in einen Fachraum wechseln müssen. Fenster werden nur unter Aufsicht und nach Anweisung des jeweiligen Lehrers geöffnet.

In der Frühstückspause essen und trinken die Schüler der 1. bis 8. Klasse nur in den Klassenräumen. Die Klassen- und Fachräume werden während der Hofpausen von den Lehrern abgeschlossen. Bei besonderen Witterungsbedingungen entscheiden die aufsichtsführenden Lehrer über zeitliche Begrenzung und Zumutbarkeit einer Hofpause.

In den mittäglichen Essenspausen gehen die Schüler, die am Essen teilnehmen, in den Speisesaal. Die Schüler kümmern sich um das saubere Verlassen der benutzten Tische.

Das Schulgelände darf während der Schulzeit nicht verlassen werden. Ausgenommen davon sind nur die Schüler der Klassen 11 – 13. Übergänge zu anderen Fachräumen sind grundsätzlich innerhalb des Schulgeländes vorzunehmen.

## **3. Fehltage und Beurlaubungen**

Der Klassenlehrer/Klassenbetreuer muss bei Erkrankung des Kindes schnellstmöglich informiert werden. Nach Fehlzeiten sind am ersten Tag der Rückkehr die Entschuldigungen der Eltern unter Angabe der Gründe vorzulegen. Wer während der Schulzeit erkrankt, wird von einem Lehrer über das Sekretariat nur nach Rücksprache mit den Eltern oder von ihnen beauftragten Personen (Notfallblatt) nach Hause oder zum Arzt entlassen. Bei Schülern die das 18. Lebensjahr vollendet haben entfällt die Rücksprache mit den Eltern. Ab Klasse 9 wird das Fehlen während einer angekündigten Klassenarbeit als ‚nicht bestanden‘ gewertet, wenn kein ärztliches Attest vorgelegt wird.

---

<sup>1</sup> Schüler und Lehrer werden hier als geschlechtsneutrale Begriffe verwendet und schließen Schülerinnen und Lehrerinnen gleichberechtigt ein.

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind in begründeten Fällen möglich. Anträge (bis zu drei Tagen) müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Klassenlehrer gestellt werden. Längerfristige Beurlaubungen werden von der Schulleitungskonferenz bzw. von der staatl. Schulaufsicht entschieden und müssen einige Wochen vorher beantragt werden.

#### **4. Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit**

Kaugummi kauen ist auf dem Schulgelände zu jeder Zeit untersagt.

Jede Klasse ist für die Sauberkeit ihrer Unterrichtsräume zuständig. Nach der letzten Stunde werden die Stühle hoch gestellt, die Fenster verschlossen und spätestens jetzt der Raum und die Tafel nötigenfalls in einen sauberen Zustand gebracht. Anschließend wird er durch den Lehrer abgeschlossen.

In den Klassen 1 bis 8 teilt der Klassenlehrer die jeweiligen Ordnungsdienste ein, in den Klassen 9 – 13 wird diese Einteilung von durch den Klassenbetreuer für das gesamte Schuljahr beauftragten Schülern übernommen.

Für die Sauberkeit der Außenanlagen ist stets wochenweise eine Klasse ab der vierten Klassenstufe verantwortlich. Ein Ordnungsplan wird zusammen mit dem Vertretungsplan erstellt.

Die Musikinstrumente der Schüler sind mit nach Hause zu nehmen und zum jeweiligen Unterrichtstag wieder mitzubringen.

Der Gebrauch von Messern, Streichhölzern, Feuerzeugen, Feuerwerkskörpern und anderen Dingen, die zu Verletzungen führen können, sowie der Gebrauch elektroakustischer Geräte ist Schülern in der Schule und allen schulischen Veranstaltungen nicht gestattet. Mobiltelefone werden nur dann in die Schule mitgenommen, wenn Eltern ggf. zusammen mit ihren Kindern über eine derartige Notwendigkeit entschieden haben. Ist die Mitführung eines Mobiltelefons unumgänglich, dann verbleibt es während der Schulzeit ausgeschaltet in der Schultasche. (Gegebenenfalls werden diese Dinge eingesammelt und nach einer angemessenen Frist den Schülern oder deren Eltern zurückgegeben.)

Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art und das Fahrradfahren vor, während und nach dem Unterricht sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Das Fußballspielen und Schneeballwerfen erfolgt nur unter Aufsicht auf den dafür vorgesehenen Plätzen.

Bei Feueralarm (Alarmhorn) verlassen alle Schüler augenblicklich die Räume und das Schulgebäude (Fluchtwege sind ausgeschildert!) und treffen sich klassenweise auf den dafür vorgesehenen Sammelpunkten. Der Lehrer verlässt als Letzter mit dem Klassenbuch den Raum und schließt alle Fenster und Türen. Dann kontrolliert der Lehrer auf dem Hof die Vollständigkeit seiner Klasse.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und unmittelbar vor den Toren nicht gestattet.

Der Genuss von Alkohol ist in der Schule nicht gestattet.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Für jeden Schüler und auch jede Klasse kann die Schulführung diese Schulordnung ergänzen. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Hausordnung des Trägervereins ist für den Schulbetrieb bindend.

Verstöße gegen diese Schulordnung können mit Abmahnung, Unterrichtsausschluss und im Wiederholungsfall mit einem Schulverweis geahndet werden. Dies gilt auch für andere schwere Verstöße.

Von der Schulführung beschlossen am: 04.09.2008; gültig ab: 01. September 2008